

Senatsantwort(en) in der Fragestunde des Parlaments im November 2024

Warten auf den Kleingartenentwicklungsplan

Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchen Gründen liegt der für Ende 2023 geplante Abschlussbericht zum Kleingartenentwicklungsplan noch nicht vor, und für wann ist die Vorlage des finalen Entwicklungsplans geplant?
2. Sind bei der Bearbeitung des Entwicklungsplans neben den bisherigen fünf Handlungsfeldern (Leerstände, Sanierungsstau, Pflege Rahmengrün, Organisation, Kaisenhäuser/Wochenendhausgebiete) weitere Handlungsfelder zu den Themen Klimawandel, Verlust der Biodiversität und Müll- und Rattenprobleme adressiert?
3. Welche Akteure sind mit der Bearbeitung des Entwicklungsplan betraut, und inwiefern ist der Landesgartenverein in die Bearbeitung einbezogen?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Die mehr als 18.000 Kleingärten in der Stadt Bremen erfüllen wichtige Funktionen. Sie sind Orte der Freizeit und Erholung sowie Orte der Biodiversität. Sie sind Frischluftlieferanten für die urbanen Gebiete, kühlen die Stadt bei Hitze und nehmen – weil zumeist unversiegelt – viel Wasser bei Starkregenereignisse auf. Die Arbeiten am Kleingartenentwicklungsplan sind weit fortgeschritten und wichtige Meilensteine, wie die umfangreiche, parzellenscharfe Digitalisierung aller Bremer Kleingärten und die Erfassung des Rahmengrüns sind abgeschlossen. Parallel zu den konzeptionellen Arbeiten hat SUWK bereits praktische Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Missstände ergriffen. So wurde der Umweltbetrieb damit beauftragt, Mängel hinsichtlich der Verkehrssicherheit im Rahmengrün der Kleingartenanlagen zu beseitigen und die Grünordnung hat verschiedene Instrumente zur Behebung des Leerstands auf städtischen Parzellen erfolgreich implementiert. Dies hat bereits zu einer erheblichen Aufwertung einzelner Vereinsflächen, insbesondere im Bremer Westen, geführt. Auf Grund der Komplexität der Thematik, knappen personellen Ressourcen, häufigen Wechseln im Vorstand des Landesverbandes der Gartenfreunde sowie der Vielzahl an Akteuren, u.a. 88 Kleingartenvereine, die in dem Prozess beteiligt werden, kam es immer wieder zu Verzögerungen bei der Bearbeitung. Der aktuelle Zeitplan, der auch im Sachstandsbericht der Deputation auf der Sitzung im Januar 2025 zur Kenntnis gegeben wird, sieht vor, eine Fertigstellung der Handlungsfelder 1-3 bis Mitte 2025 zu realisieren.

Zu Frage 2: Der für den Kleingartenentwicklungsplan eingerichtete, interdisziplinäre Arbeitskreis, erarbeitete das übergeordnete Ziel „Erhalt, Weiterentwicklung und Qualifizierung der Bremer Kleingartengebiete sowie Neuordnung des Rahmengrüns“ und ordnete diesem Ziel 5 Handlungsfelder zu. Im Fokus des Kleingartenentwicklungsplans stehen somit organisatorische Themen, wie etwa die Neuverteilung der Unterhaltung im Rahmengrün sowie die Erstellung einer gemeinsamen, digitalen Arbeitsgrundlage. Die angesprochenen Themen „Klimawandel, Biodiversität und Müllprobleme“ sind von zentraler Bedeutung für das Kleingartenwesen und werden bereits jetzt, unabhängig von dem Kleingartenentwicklungsplan, adressiert.

Zahlreiche Maßnahmen, die in den letzten Jahren ergriffen wurden, wie die großflächige Anlage artenreicher Schmetterlingswiesen auf städtischen Flächen innerhalb von Kleingartengebieten im Bremer Westen, zeigen, dass diese Themen in der Projektarbeit bei SUKW einen hohen Stellenwert haben.

Zu Frage 3: Die fünf Handlungsfelder wurden von einem für die Erstellung des Kleingartenentwicklungsplans eingerichteten Arbeitskreis identifiziert. Der Arbeitskreis setzte sich aus Vertreter:innen des Landesverbands der Gartenfreunde, Referent:innen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung und des UBBs, Vertreter:innen der Kleingartenvereine und dem Planungsbüro Tesch zusammen. Im Zeitraum zwischen 2018 und 2020 fanden mehrere Treffen statt, bei denen die Inhalte des Konzepts abgestimmt wurden, die seitdem kontinuierlich abgearbeitet werden.

Deutlich weniger geschlossene Spielhallen und Wettbuden: Wendet der Magistrat das verschärfte Landesgesetz in Bremerhaven anders an als der Senat in Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE
Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Spielhallen und Wettbüros wurden anteilig am alten Gesamtbestand in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven seit Inkrafttreten der neuen landesgesetzlichen Gesetzesgrundlage aufgrund der verschärften Abstandsregeln bereits geschlossen?
2. Wurden in beiden Stadtgemeinden die landesrechtlichen Verschärfungen am Spielhallengesetz im Verwaltungshandeln einheitlich angewendet in Bezug auf die sofortige Vollziehbarkeit bei verweigerten Genehmigungen oder hat der Magistrat als zuständige Umsetzungsstelle hier eine „laxere“ Handhabung in der Praxis an den Tag gelegt?
3. Teilt der Senat die Auffassung, dass dem Problem von Spielsucht und den korrespondierenden Problemen auch in Bremerhaven durch einen zeitnahen Vollzug der neuen Regelungen beigegeben werden sollte?

Die Antwort(en) des Senats:

Vorbemerkung des Senats:

Mit Gesetz zur Anpassung spielhallenrechtlicher und Glücksspielrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 erfolgten zum 1. Juli 2022 Änderungen des Bremischen Spielhallengesetzes (BremSpielhG) sowie des Bremischen Glücksspielgesetzes (BremGlüG). Infolge dessen wurden eine Vielzahl spieterschützender Vorschriften eingeführt, u.a. eine Verschärfung der Regelungen zu Mindestabständen, das Erfordernis einer Zertifizierung von Spielhallen durch eine unabhängige Prüfungsorganisation, das Erfordernis eines Sachkundenachweises für Spielhallenbetreiber*innen sowie eine spielformübergreifende Anhebung des Mindestalters zum Betreten der Betriebe.

Der Senat sieht in den spieterschützenden Vorschriften die Grundlage für die Gewährleistung höherer Standards insbesondere in Spielhallen. Zugleich wurde durch eine konsequente Umsetzung der Regelungen zum Abstandsgebot bereits eine deutliche Reduzierung von Wettvermittlungsstellen und Spielhallen in der Freien Hansestadt Bremen erreicht. Nach Auslaufen von bestehenden Erlaubnissen aufgrund vorheriger Rechtslage und Abschluss gerichtlicher Verfahren wird von einer weiteren Reduzierung von Wettvermittlungsstellen und Spielhallen ausgegangen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Anfrage im Einzelnen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. Spielhallen

In der Stadtgemeinde Bremen sind derzeit noch 51 Spielhallen geöffnet. Von 121 Spielhallen im September 2023 mussten inzwischen 70 Spielhallen aufgrund der verschärften Abstandsregelungen schließen.

Von den 51 weiterhin geöffneten Hallen haben 34 eine Erlaubnis auf der Grundlage des geänderten BremSpielhG erhalten. 7 Spielhallen besitzen derzeit noch eine Erlaubnis nach alter Rechtslage; nach Ablauf dieser Erlaubnis wäre ein Neuantrag auf der Grundlage der verschärften Regelungen des neuen BremSpielhG zu prüfen. Bezüglich 10 Spielhallen sind die Verwaltungs- bzw. die verwaltungsgerichtlichen Verfahren derzeit noch nicht abgeschlossen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind von ursprünglich 29 Spielhallen derzeit noch 26 Spielhallen geöffnet. Davon besitzen 11 Spielhallen eine Neuerlaubnis und 3 Spielhallen eine bis zum Herbst 2026 geltende Erlaubnis nach alter Rechtslage. Diese 3 Hallen werden aufgrund einer Abstandsproblematik mit Auslaufen der Erlaubnis schließen müssen. Für die weiteren Hallen wurden Ablehnungsbescheide erteilt, gegen die der Klageweg beschritten worden ist.

2. Wettvermittlungsstellen

In der Stadtgemeinde Bremen werden von den zuvor betriebenen 24 Wettvermittlungsstellen ab dem 01.12.2024 voraussichtlich noch 13 – teilweise vorübergehend – geöffnet haben dürfen.

Es sind 8 Erlaubnisse erteilt worden, ein weiterer Standort wird aller Voraussicht nach eine Erlaubnis erhalten. Eine Wettvermittlungsstelle darf noch bis zum Abschluss eines anhängigen Berufungsverfahrens aufgrund einer „Alterlaubnis“ geöffnet sein. Bezüglich 2 Wettvermittlungsstellen stehen derzeit noch Entscheidungen im Eilrechtsverfahren aus; bis dahin wird auf Vollstreckung der Schließung verzichtet. Eine beabsichtigte Versagung befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind von den zuvor betriebenen zehn Wettvermittlungsstellen derzeit noch fünf geöffnet. Zwei Wettvermittlungsstellen sind im Besitz einer bis zum 20.06.2028 befristeten Erlaubnis. In zwei Fällen wurden Klagen gegen die Ablehnungsbescheide erhoben. In einem weiteren Fall läuft derzeit das Anhörungsverfahren zur beabsichtigten Antragsablehnung.

Strafgebühren für verpasste Termine bei Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen?

Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Ist die Erhebung einer Strafgebühr für verpasste Termine bei niedergelassenen Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen rechtlich zulässig und wenn ja, unter welchen Bedingungen?
2. Welche Konsequenzen könnten aus Sicht des Senats durch die Erhebung einer solchen Strafgebühr für die ambulante Gesundheitsversorgung der Patient:innen folgen?
3. Welche alternativen Maßnahmen bestehen aus Sicht des Senats, um die ambulante Versorgung durch niedergelassene Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen besser zu koordinieren und Terminausfälle möglichst zu reduzieren?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Diese Frage wird von den Gerichten je nach Einzelfall unterschiedlich bewertet. Bei Absage eines vereinbarten Termins und der einvernehmlichen Vereinbarung eines neuen Termins darf keine Strafgebühr erhoben werden.

Kann die Praxis hingegen nachweisen, dass ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist, weil im Zeitraum des ausgefallenen Termins keine anderen Patient:innen behandelt werden konnten, wäre eine Strafgebühr durchaus möglich. Die pauschale Vereinbarung einer Strafgebühr in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sehen die Gerichte jedoch eher kritisch, weil Patient:innen stets die Möglichkeit haben sollten, bei nichtverschuldeter Verhinderung kostenfrei absagen zu dürfen. Anderweitige vertragliche Vereinbarungen mit Patient:innen können wirksam sein, wenn sie transparent kommuniziert und von den Patient:innen ausdrücklich akzeptiert wurden.

Zu Frage 2: Der Zugang zu Angeboten der Gesundheitsversorgung sollte allen Bürger:innen gleichermaßen offenstehen. Alle Bürger:innen müssen bei bestehenden Beschwerden die Möglichkeit haben, sich in ärztliche Betreuung zu begeben ohne mit finanziellen Sanktionen rechnen zu müssen. Alternativ sieht der Senat die Gefahr, dass Personen, die wirtschaftlich schlechter gestellt sind, davor zurückschrecken, Termine bei Ärzt:innen zu vereinbaren, da eine etwaige Strafbüßer finanziell nicht zu tragen wäre.

Zu Frage 3: Aus Sicht des Senats gilt es, verlässliche digitale Lösungen für das Terminmanagement der Praxen zu entwickeln. Dies würde zu einer höheren Transparenz verfügbarer Termine führen und könnte auch das verbindliche Erscheinen von Patient:innen beeinflussen. Zeitgleich gilt es, die Erreichbarkeit von Ärzt:innen im ambulanten Bereich zu erhöhen, entweder durch Ausdehnung telefonischer Sprechzeiten oder durch die Entwicklung einer digitalen Lösung, die auch die digitale Absage eines Termins ermöglicht. Oftmals scheidet die Absage vereinbarter Termine auch schlicht an der mangelnden Erreichbarkeit der jeweiligen Praxis. Die Abnahme von Verbindlichkeit ist jedoch eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, der zwar mit einzelnen digitalen Tools begegnet werden kann, dadurch aber nicht in Gänze gelöst werden wird.

Wie viele Jugendliche haben sich in den vergangenen zwei Jahren zu Jugendleiter:innen ausbilden lassen?

Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE
Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Jugendliche und junge Erwachsene haben im Jahr 2023 und 2024 die Ausbildung zur Jugend(gruppen)leiterin*/zum Jugend(gruppen)leiter* abgeschlossen? (Bitte getrennt für die Jahre 2023 und 2024 angeben.)
2. Auf welchem Wege erhalten Jugendliche und junge Erwachsene nach Abschluss der oben genannten Ausbildung die Jugendleiter:innen-Card Juleica und die Ehrenamtskarte? (Bitte getrennt angeben für Juleica und für Ehrenamtskarte.)
3. Wie viele Jugendliche und junge Erwachsene haben im Jahr 2023 und 2024 nach Abschluss der Ausbildung zur Jugend(gruppen)leiterin*/zum Jugend(gruppen)leiter* eine Juleica und Ehrenamtskarte erhalten beziehungsweise beantragt? (Bitte differenziert antworten nach Jahr und Juleica sowie Ehrenamtskarte.)

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Im Jahr 2023 sind 134 Karten neu beantragt und 22 Karten verlängert worden. Insgesamt gab es im Jahr 2023 422 gültige Juleicas. Für 2024 wurden bis Mitte Oktober 123 Karten neu beantragt und 12 verlängert. Insgesamt sind im Land Bremen aktuell 465 Karten gültig.

Zu Frage 2: Die Juleica wird auf Antrag über das Online-System juleica-antrag.de ausgestellt. Wer die Juleica besitzt, kann gegen einen Nachweis ohne weitere Voraussetzungen über das Portal freiwilligenserver.de eine Ehrenamtskarte beantragen. Die Ehrenamtskarte wird postalisch oder im Rahmen einer Übergabeveranstaltung persönlich von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration übergeben.

Zu Frage 3: Im Jahr 2023 haben 17 Inhaberinnen und Inhaber der Juleica die Ehrenamtskarte beantragt und erhalten. Bis Mitte Oktober des Jahres 2024 gab es 14 Anträge und 11 Bewilligungen. Drei Anträge konnten nicht berücksichtigt werden, weil der Nachweis über den Besitz der Juleica-Karte nicht erbracht worden ist.

Welchen Zugang bekommen geflüchtete Kinder in Erstaufnahme und Übergangseinrichtungen zur frühkindlichen Bildung?

Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Miriam Strunge, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kinder im Alter unter sechs Jahren sind seit dem 1. Januar 2023 begleitet ins Land Bremen gekommen und wie viele haben während des Aufenthalts in einer Erstaufnahme- oder Übergangseinrichtungen Zugang zu frühkindlicher Bildung erhalten? (Bitte differenzieren nach U3- und Ü3-Bereich sowie Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven.)
2. Wie verläuft der Zugang zu frühkindlicher Bildung für Kinder dieser Familien, organisatorisch und in welchem Zeitfenster nach Ankunft in Bremen?
3. Welche Form der frühkindlichen Bildung wird Kindern von neu nach Bremen gekommenen, geflüchteten Familien, die in Erstaufnahme- oder Übergangseinrichtungen leben, angeboten, wenn diese keine Kita besuchen?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Seit dem 01.01.2023 sind 1.892 Kinder unter 6 Jahren (begleitet) nach Bremen (Land) eingereist. Davon waren 1.007 Kinder zwischen 0 und 2 Jahren und 885 Kinder zwischen 3 und 6 Jahre. Kinder mit Fluchthintergrund können in der Stadtgemeinde Bremen eine Kita besuchen, sobald sie hier gemeldet sind. Damit erlangen sie einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII. Eine Kita-Anmeldung ist somit auch mit der Meldeadresse aus einer Erstaufnahme- oder Übergangseinrichtung möglich. Sozialdaten (Merkmal „geflüchtet“) werden nicht erhoben, so dass spätestens nach dem Umzug in eine Wohnung Kinder mit Fluchthintergrund nicht mehr eindeutig identifiziert werden können. Eine quantitative Angabe über die Anzahl der Kinder mit Fluchthintergrund und deren Zugang zu frühkindlicher Bildung kann daher nicht erfolgen.

Neben dem regulären Kita-Besuch stehen auch niedrigschwellige Angebote im Rahmen der institutionalisierten Kindertagesbetreuung zur Verfügung, z.B. Spielkreise, die sich teilweise auch speziell an geflüchtete Kinder richten, sowie Betreuungsangebote in den Erstaufnahme- bzw. Übergangseinrichtungen.

In der Stadt Bremerhaven werden vom Amt für Jugend, Familie und Frauen keine Daten darüber erhoben, wie viele Kinder während des Aufenthalts in einer Erstaufnahme- oder Übergangseinrichtungen Zugang zu frühkindlicher Bildung erhalten.

Zu Frage 2: Der Zugang zu frühkindlicher Bildung für Kinder dieser Familien kann auf folgenden Wegen erfolgen:

1. Niedrigschwellige Angebote für Kinder mit Fluchterfahrung

Im Stadtgebiet der Stadtgemeinde Bremen werden niedrigschwellige Betreuungsangebote (u.a. Einstiegsangebote, Start-Up-Spielkreise, Eltern-Kind-Gruppen, Beratungsangebote, Offene Angebote) durch unterschiedliche Träger eingerichtet.

2. Kita-Platz für Kinder mit Fluchterfahrung

Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bremen haben von einem Jahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz. Kinder unter einem Jahr haben einen bedingten Rechtsanspruch (vgl. BremAOG §5). Das gilt unabhängig davon, von wo oder wann die Kinder nach Bremen gekommen sind.

Die Zugangsdaten zum Online-Anmeldeverfahren können bei der Fachlichen Leitstelle (tagesbetreuung@kinder.bremen.de oder 0421-361 92000) beantragt werden. Anfragen von Eltern unter den Adressen ankommen@bildung.bremen.de oder ankommen@kinder.bremen.de werden entsprechend an die Leitstelle weitergeleitet.

Die Aufnahme erfolgt nach dem Bremer Aufnahmeortsgesetz (BremAOG). Die Angebote regelt das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – Brem-KTG. In der Regel soll die Anmeldung mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum gestellt werden.

Wichtig ist, dass Eltern ihre Kinder online über das Kita-Portal anmelden. Sollte das aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich sein, kann auch eine Papieranmeldung an die Fachliche Leitstelle über eine Kita eingereicht werden.

3. Kinderbetreuung in den LAsTen und ÜWHs

Kinder in Landesaufnahmestellen und Übergangswohnheimen werden über die sogenannte mobile Kinderbetreuung in der frühkindlichen Bildung unterstützt und betreut, soweit sie noch nicht über Angebote im Regelsystem versorgt sind.

Alle Kinder, die in Bremerhaven gemeldet sind, können in einer Kindertageseinrichtung angemeldet werden. Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz erhalten Eltern in der Stadt Bremerhaven bei einer zentralen Vermittlungsstelle, die beim Amt für Jugend, Familie und Frauen angesiedelt ist.

Zu Frage 3: Die Stadtgemeinde Bremen bietet eine niedrigschwellige trägerübergreifende Kinderbetreuung in den Unterkünften an. Kinder in Landesaufnahmestellen und Übergangswohnheimen, die keinen Platz im Regelsystem erhalten, werden über die sogenannte mobile Kinderbetreuung in der frühkindlichen Bildung unterstützt und betreut.

Derzeit werden 110 Kinder in 14 Einrichtungen über die mobile Kinderbetreuung betreut. (Stand Oktober 2024).

Für Kinder, die aktuell keine Kindertageseinrichtung besuchen, gibt es in Bremerhaven keine speziellen Angebote zur frühkindlichen Bildung direkt in Erstaufnahme- oder Übergangseinrichtungen. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven ermutigt jedoch alle Eltern, die bestehenden Angebote zu nutzen – wobei die Teilnahme selbstverständlich freiwillig bleibt.

Referentenentwurf zum Hochwasserschutzgesetz III

Anfrage der Abgeordneten Muhlis Kocaağa, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat der Referentenentwurf zum Hochwasserschutzgesetz III bekannt und wie schätzt der Senat diesen Entwurf ein?
2. Wie schätzt der Senat insbesondere die Ziele bezüglich der Auswirkungen auf Baugebiete und Bauvorhaben für das Land und seine Stadtgemeinden ein?
3. Wie schätzt der Senat die Ziele hinsichtlich des Starkregenrisikomanagements für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ein?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Der Referentenentwurf ist dem Senat bekannt. Durch den Entwurf sollen vordergründig die Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz im Hinblick auf den Hochwasserschutz konkretisiert und verschärft werden und um vorsorgende Regelungen zum Schutz vor Starkregen ergänzt werden. Der Senat befindet sich zurzeit in der Prüfung des Referentenentwurfs, und nach erster Einschätzung des zuständigen Fachressorts wird der Gesetzentwurf als zielführend bewertet.

Zu Frage 2: Die Stärkung des Hochwasserschutzes durch den Referentenentwurf zum Hochwasserschutzgesetz III wird begrüßt und zusammen mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz als zielführende Regelung zum vorbeugenden Hochwasserschutz beurteilt.

Durch die hohe Betroffenheit in Bremen war der bisherige Umgang mit dem Hochwasserschutz bereits sehr sensibel. Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bremen in 2014 haben die Belange bereits Beachtung gefunden. Auch war es schon nach geltender Rechtslage möglich, wasserbehördlich verbindlich geregelte Inhalte zum Hochwasserschutz im Wege der „nachrichtlichen Übernahme“ im Bebauungsplan abzubilden.

Die Anwendung und die Auswirkungen der im Referentenentwurf vorgesehenen Möglichkeit einer Zonierung von Überschwemmungsgebieten mit strengeren Regeln für besondere Gefahrenbereiche sowie damit einhergehende Bauplanungs- und Bauverbote sind im Fall der Einführung der Regelungen zu prüfen.

Zu Frage 3: Das mit dem Referentenentwurf verfolgte Ziel, ein Starkregenrisikomanagement für Gemeinden zu etablieren, wird ebenfalls grundsätzlich begrüßt. Die Stadtgemeinden haben sich schon bisher im Kontext der Klimaanpassung für die Starkregenvorsorge engagiert, zum Beispiel in dem Projekt KLAS, und betreiben das Thema Überflutungsvorsorge unter anderem auf Grundlage des untergesetzlichen Regelwerks der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall. Gesetzlich verankert war diese Aufgabe im Wasserhaushaltsgesetz bisher jedoch nicht. Regelungstechnisch handelt sich daher um eine neue Pflichtaufgabe, wobei Details im Hinblick auf die Umsetzung und Finanzierung noch ungeklärt sind. Weiterhin ist anzumerken, dass sich der Referentenentwurf auf die Erstellung und Veröffentlichung von Karten und Konzepten bezieht. Die eigentliche Umsetzung von risikomindernden Maßnahmen liegt weiterhin im Ermessen der Gemeinden.